V M P A
Verband der
Materialprüfungsanstalten e. V.

Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/27908330
Telefax: 030/27908332
Email: berlin@vmpa.de
Internet: www.vmpa.de

VMPA Verband der Materialprüfungsanstalten e.V.
Littenstraße 10 10179 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Arbeitsgruppe VIC 2
Akkreditierung und Konformitätsbewertung,
Messwesen, Fachaufsicht PTB und BAM
Scharnhorstraße 34-37
10115 Berlin

30.10.2017

VMPA Stellungnahme zum Referentenentwurf der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleGebV

Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Frau [redacted],

zunächst vielen herzlichen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfes. Nach nunmehr mehr als 2 Jahren ist uns ein Entwurf für die neue Akkreditierungsstellengebührenverordnung (AkkStelleGebV) vorgelegt worden, auf den alle interessierten Kreise und somit auch die Konformitätsbewertungsstellen (KBS) lange gewartet haben. Die Erwartungshaltung war und ist dementsprechend hoch, insbesondere interessiert dabei meine Mitglieder, wie sich die neue Gebührenverordnung von der bisherigen Kostenverordnung unterscheidet und wie den verschiedenen Bedürfnissen gerecht wird. Die aktuell gültige Kostenverordnung leidet ja insbesondere an der fehlenden Transparenz und der mangelnden Vergleichbarkeit der Kosten zwischen verschiedenen, aber inhaltlich ähnlichen Vorgängen innerhalb der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Zudem waren die Kosten für eine Akkreditierung mit Beginn des Jahres 2010 und somit Arbeitsaufnahme der DAkkS um ca. 100 % gegenüber der zuvor privat-wirtschaftlich organisierten Akkreditierung gestiegen, wie verschiedene Untersuchungen ergeben haben. Demzufolge war und ist in den interessierten Kreisen auch die Besorgnis groß, dass die neue Gebührenverordnung wiederum zu einer deutlichen Verteuerung führen würde.

Daher begrüßen wir ganz besonders, dass in der Begründung zum AkkStelleGebV ausgeführt wird, dass mit dieser neuen Gebührenverordnung ein Mehr an Transparenz erreicht werden soll, was der Erwartungshaltung meiner Mitglieder und somit Betroffenen der neuen AkkStelleGebV entspricht. So wird in der Begründung unter römisch II formuliert: *"Durch das detaillierte Gebührenverzeichnis, die konkrete Darlegung der Kalkulation der Gebührensätze in der Begründung, die Veröffentlichung der Begründung der Gebührenverordnung im Bundesanzeiger sowie dauerhaft auf der Website der Akkreditierungsstelle wird die Transparenz der Gebührensätze gesteigert."*

1. Vorsitzender
Dr.-Ing. A. Kinzel
An der Universität 2
30823 Garbsen
Tel. 0511/7624307
Fax 0511/7623002

2. Vorsitzender
L. Gerlach
Gotthard-Franz-Straße 3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/60842279
Fax 0721/60847796

MEMBER of the
eurolab COMMUNITY
Laboratory and conformity assessment services supporting European technology and trade

Daher sahen wir es als geboten an, die neue Gebührenverordnung hinsichtlich der verschiedenen o.g. Aspekte, insbesondere Transparenz und möglicher Verteuerungen zu analysieren.

Kritisch ist uns jedoch bei der Durchsicht der neuen AkkStelleGebV der hohe Stundensatz (insbesondere für einfache Sachbearbeitung durch Bedienstete) aufgefallen. In der Tat erscheinen die Stundensätze für einfache Bürokräfte (Tarifstelle 7.1: 116,72 €) und Akademiker (Tarifstelle 7.2: 147,56 €) als recht hoch. Im Vergleich beträgt der maximale Stundensatz bei den Nutzungsentgelten gem. der Kostenordnung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) 116 € (und somit sogar geringfügig weniger als der Stundensatz, den die DAkkS bereits für einfache Bürotätigkeiten erheben will) und Begutachtungstätigkeiten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) werden aktuell gem. der PTB Kostenordnung den Antragstellern mit 99 € in Rechnung gestellt, Tätigkeiten für die Akkreditierungsstelle im DKD mit 67 €. Daher wäre es wichtig zu wissen, wie man zu diesen vergleichsweise hohen Stundensätzen gekommen ist.

Zudem ist die Größenordnung des Stundensatzes für einfache Bürokräfte (Tarifstelle 7.1: 116,72 €) nahezu identisch mit dem Stundensatz für die Beauftragten der DAkkS in Höhe von 120 €. Mit den Beauftragten sind die externen Begutachter gemeint. Hier führt man ein erhebliches Know-how dieser Beauftragten für die Höhe des Stundensatzes an (s. Begründung zu § 4 Absatz 2: *"Angesichts der hohen Anforderungen der Akkreditierungsstelle an die fachlichen Kenntnisse eines Beauftragten und seiner zusätzlichen besonderen Ausbildung im Bereich Qualitätsmanagement einschließlich Kenntnis der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben stellt das Honorar von 120 Euro pro Stunde eine angemessene Vergütung dar."*). Deswegen erscheint ein nahezu identischer Stundensatz für einfache Bedienstete der DAkkS mehr als verwunderlich. Weiterhin ist uns auch völlig unklar, weswegen die akademischen Bediensteten der DAkkS (Tarifstelle 7.2) gegenüber den höchst qualifizierten Beauftragten einen um ca. 22,5 % höheren Stundensatz erhalten sollen.

In der Begründung für die AkkStelleGebV ist zwar aufgeführt, dass die Kalkulation der Stundensätze für die Bediensteten transparent sei, dies ist jedoch mitnichten der Fall. Es werden diesbzgl. lediglich verschiedene Einflussfaktoren aufgelistet, jedoch nicht in welchem Maße und in welcher Höhe diese eingehen. Zudem werden die Personalkosten lediglich auf die *"für produktive Tätigkeiten zur Verfügung stehenden Stundenkapazität in Relation gesetzt"* (s. Begründung zu Tarifstelle 7). Damit werden auch die nicht produktiven Tätigkeiten (wie z.B. Gremiensitzungen) auf die produktiven Stundenkapazitäten umgerechnet, was dazu führt, dass letztlich nicht nur individuell abzurechnende Leistungen, sondern auch nicht-individuell abzurechnende Tätigkeiten zukünftig den KBS mittelbar in Rechnung gestellt werden. Daher ist die Stundensatzkalkulation alles andere als transparent und vor allem nicht nur den individuellen Tätigkeiten geschuldet. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn die entsprechenden Informationen, die für eine sachgerechte Prüfung der Kalkulation der Gebührensätze erforderlich sind, bereits im Vorfeld gegeben würden.

Ferner ist in Bezug auf die Berechnung der Gebührenhöhe über die Zeiteinheiten zu bemängeln, dass die AkkStelleGebV zudem für verschiedene Tätigkeiten in den Tarifstellen in vielen Fällen nicht explizit auf Tarifstelle 7.1 (einfache Bedienstete) oder 7.2 (Akademiker) verweist, sondern lediglich auf die Tarifstelle 7 allgemein. Dies betrifft insbesondere die nicht Vor-Ort erbrachten Leistungen, sondern betrifft die innerhalb der DAkkS erbrachten Tätigkeiten. Somit kann für gleichartige Tätigkeiten innerhalb der DAkkS, die jedoch nur durch unterschiedlich ausgebildetes Personal der DAkkS wahrgenommen wird, den KBS eine nicht von ihnen zu vertretene unterschiedliche Gebührenhöhe in Rechnung gestellt werden. Zudem sind diese Tätigkeiten bei ausschließlicher Abrechnung nach Aufwand stark von der individuellen Art der Durchführung der Begutachtung abhängig. Es fehlen hier aus unserer Sicht die gebotene Transparenz und Gleichbehandlung. Der Aufwand darf sich nicht durch den Organisationsgrad und den individuellen Fähigkeiten eines Begutachters berechnen. Dies widerspricht in eklatanter Weise dem Anspruch an Transparenz und Gleichbehandlung.

Weiterhin ist dabei bedenklich, dass selbst für grundsätzlich einheitliche Tätigkeiten, wie bspw. der Ausstellung der Bescheide keine einheitliche Gebühr erhoben wird. Vielmehr werden ausnahmslos alle Tätigkeiten *"nach Aufwand"* abgerechnet. Kostenabschätzungen werden nur auf Verlangen einer KBS und nicht obligatorisch erstellt und sind zudem völlig unverbindlich. (s. Begründung zu § 3: *"Die Akkreditierungsstelle übermittelt dem Gebührenschuldner auf Anforderung eine aussagekräftige Kostenschätzung für die zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen. Somit kann sich der Gebührenschuldner zu einem frühen Zeitpunkt über entstehende Gebühren und Auslagen informieren. Diese Kostenschätzung ist unverbindlich, weil sich zum einen im Rahmen der Leistungserbringung noch Änderungen ergeben und zum anderen die Schätzungen lediglich auf der Basis von Erfahrungswerten im Rahmen vergleichbarer Vorgänge bzw. Verfahren erfolgen können."*).

Auch werden künftig einfache Auskünfte, die gem. der aktuellen Kostenordnung kostenfrei sind, nicht mehr explizit ausgenommen. Gem. Bundesgebührengesetz sind jedoch einfache Auskünfte kein kostenpflichtiger Tatbestand. Es ist daher unklar, wieso diesbzgl. für die DAkkS hier eine Ausnahmesituation geschaffen werden soll bzw. ab wann ein Gespräch als „Fachgespräch“ gem. Tarifstelle 5 zu bezeichnen wäre.

Solange insbesondere für den Begutachtungsumfang und die Begutachtungstiefe keine einheitlichen Vorgaben (zumindest als "Leitplanke") installiert sind, kann dies daher zu extrem unterschiedlichen Gebührenhöhen für einzelne KBS führen, die keinesfalls als transparent oder dem Einzelfall geschuldet, sondern vielmehr schon fast als willkürlich zu bezeichnen sind. In diesem Zusammenhang muss auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die in § 2 Absatz (10) erstellte Begriffsbestimmung zur Wiederholungsbegutachtung *(„Wiederholungsbegutachtung ist die Überwachung des vollständigen Geltungsbereichs der Akkreditierung einer Konformitätsbewertungsstelle.“)* weit über die Definition des gleichen Begriffs in der harmonisierten Norm DIN EN ISO/IEC 17011 geht, die die normative Grundlage der Tätigkeit der DAkkS darstellt.

In dieser Norm, deren überarbeitete Fassung in diesen Tagen erscheinen wird, wird bzgl. Wiederholungsbegutachtung definiert: *„Begutachtung zur Erneuerung des Akkreditierungszyklus“*, wobei im Normtext hierzu im Weiteren formuliert sein wird: *„Die Wiederholungsbegutachtung muss die Kompetenzen der Konformitätsbewertungsstelle und alle Anforderungen der Normen abdecken, für die die Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist.“*. Die Norm, für die bspw. ein Prüflaboratorium akkreditiert ist, ist die bspw. die DIN EN ISO/IEC 17025. Dies ist zu unterscheiden vom Geltungsbereich einer Akkreditierung, der in der DIN EN ISO/IEC 17011 wie folgt definiert ist: *„Geltungsbereich der Akkreditierung: bestimmte Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die die Akkreditierung beantragt oder erteilt wurde.“* Somit umfasst der Geltungsbereich bspw. bei Prüflaboratorien die verschiedenen in der Urkundenanlage einzeln oder flexibel aufgeführten Prüfungen, während die Norm, für die bspw. Prüflaboratorien akkreditiert sind, die DIN EN ISO/IEC 17025 ist. Die Wiederholungsbegutachtung muss somit die Akkreditierungsnorm vollständig umfassen, nicht jedoch zwingend den Geltungsbereich, zumal hier die Ergebnisse der Überwachungsbegutachtungen einfließen sollen (DIN EN ISO/IEC 17011: *„Vor Ende des Akkreditierungszyklus muss eine Wiederholungsbegutachtung geplant und durchgeführt werden, wobei die Informationen, die bei der Begutachtung im abgelaufenen Akkreditierungszyklus gesammelt wurden, berücksichtigt werden müssen.“*). Wir halten es daher für mehr als bedenklich, dass bereits in harmonisierten Normen hinreichend definierte Begrifflichkeiten erneut definiert werden, und als rechtlich unzulässig, dass diese Definitionen und folglich die daraus resultierenden DAkkS-Begutachtungen über die in einer harmonisierten Norm gemachten Vorgaben hinausgehen. Zudem entsteht dadurch den deutschen KBS und damit auch der deutschen Wirtschaft ein Nachteil gegenüber anderen Ländern.

Wenn in der Begründung zur AkkStellGebV davon die Rede ist (s. Begründung zu Pkt. 5: *"Es ist zu erwarten, dass es für die Mehrzahl der Unternehmen zu einer Mehrbelastung und in einzelnen Fällen zu einer Entlastung kommt."*), dass für die meisten KBS mit einer Verteuerung zu rechnen sei, so belegen das auch unsere diesbzgl. durchgeführten Vergleichsrechnungen. Wenn hingegen an anderer Stelle in der Begründung ausgeführt wird, dass man diese Kostensteigerung nicht abschätzen könne (s. ebenfalls Begründung zu Punkt 5: *"Hinreichend verlässliche, quantitative Schätzungen zur Kostenbelastung der Wirtschaft sind mangels Datenmaterial sowie aufgrund fehlender Erfahrungen zum durchschnittlichen Aufwand der Verfahrensbearbeitung bei Anwendung des neuen Überwachungskonzeptes nicht möglich."*), dann ist hingegen diese Aussage so nicht haltbar. Insbesondere wenn im weiteren in der Begründung zu Punkt 5 ausgeführt wird: *"Merkliche Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht wahrscheinlich."* Dominiert werden die Kosten für eine Akkreditierung im Wesentlichen auch von der "Vor-Ort-Begutachtung". Bisher erhalten die externen Begutachter hierfür einen Tagessatz von 700 €. Gemäß der neuen AkkStelleGebV steigen die Auslagen für einen Beauftragten auf 960 €/Tag, was einer Preiserhöhung von 37 % entspricht. Selbst wenn man die aktuelle Verrechnung eines Begutachters der DAkkS gegenüber den KBS in Höhe von 800 €/Tag heranzieht, dann bleibt eine Preissteigerung von 20 %. Wenn die DAkkS für die Begutachtung sogar einen eigenen Bediensteten einsetzt, dann beträgt diese Preissteigerung 47,5 %.

An Hand der nachstehenden praxisnahen Beispielrechnungen können Preissteigerungen von knapp 50 % bis über 100 % für die KBS belegt werden. Und dies stets unter der Annahme, dass die Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten, die aktuell pauschal mit jeweils 4 Stunden (in Summe 8 Stunden) durch die DAkkS angesetzt werden, nicht durch die Tätigkeiten gem. Aufwand sich noch erhöhen würden.

Im ersten Beispiel wird davon ausgegangen, dass im Rahmen einer Wiederholungsbegutachtung insgesamt drei Begutachter (ein Bediensteter der DAkkS, zwei externe Beauftragte) jeweils zwei Tage (16 Stunden) vor Ort begutachten zzgl. jeweils einem Tag (8 Stunden) je Begutachter für die Vor- und Nachbereitung. Der Begutachter der DAkkS hat bspw. eine Anreisezeit von drei Stunden, ein extern Beauftragter von zwei Stunden, der zweite externe Beauftragte von fünf Stunden (Reisezeiten je Richtung). Dabei ist anzumerken, dass aktuell nur Reisezeiten von mehr als vier Stunden je Richtung vergütet und in Rechnung gestellt werden (jeweils mit 260 € je Fahrt). Bei dieser Beispielrechnung werden der KBS aktuell gem. der aktuell gültigen AkkStelleGKostV 7.720 € in Rechnung gestellt (mit Reisezeit jedoch ohne Fahrt- und Übernachtungskosten), zukünftig gem. der AkkStelleGebV jedoch 11.866,80 €, was einer Preissteigerung von knapp 54 % entspricht.

In weiteren Beispielrechnungen wurden dabei eintätige Überwachungsbegutachtungen unter gleicher Annahme der o.g. jeweiligen Reisezeiten kostenseitig abgeschätzt. Eine eintägige Überwachungsbegutachtung kostet bei Begutachtung durch einen DAkkS-Bediensteten zukünftig 3.246,32 € statt bisher 1.600 € (Preissteigerung 103 %), eine eintätige Überwachungsbegutachtung durch einen externen Beauftragten mit kurzer Anreisezeit 2.400 € statt bisher 1.600 € (Preissteigerung 50 %) und eine Überwachungsbegutachtung durch einen externen Beauftragten mit bspw. o.g. fünfstündiger Reisezeit nunmehr 3.120 € statt bisher 2.120 € (Preissteigerung 47 %). Die Erhebung dieser Daten, die gemeinsam vom VMPA mit dem VUP an Hand praxisnaher Beispiele erarbeitet wurde, kann in beiliegender Tabelle transparent nachvollzogen werden.

Eine mögliche Erwiderung, dass bei Einführung des neuen Überwachungskonzeptes bei Laboratorien künftig nicht mehr alle 1,5 Jahre eine Überwachungsbegutachtung durchzuführen sei, sondern nur noch alle 2 Jahre, führt zu keiner nennenswerten Entlastung. Nimmt man die aktuellen Fakten hierzu, dann sind in dem aktuellen Akkreditierungszyklus von fünf Jahren im Falle eines Prüflaboratoriums bei der KBS zwei Überwachungsbegutachtungen bei einer vorgezogenen Wiederholungsbegutachtung nach 4,5 Jahren oder drei Überwachungsbegutachtungen bei einer Wiederholungsbegutachtung nach fünf Jahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass aktuell (unter Zugrundelegung von 100 % Begutachtungsumfang bei einer Wiederholungsbegutachtung und 50 % bei einer Überwachungsbegutachtung) in 4,5 Jahren 200 % bzw. in 5 Jahren 250 % begutachtet werden, was einen Jahresquotienten des Akkreditierungsumfang von 44,4 % (bei 4,5 Jahren) bzw. 50 % (bei 5 Jahren) entspricht.

Das neue Überwachungskonzept sieht nunmehr in einem vierjährigen Akkreditierungszyklus eine einmalige Überwachungsbegutachtung in der Mitte nach zwei Jahren vor. Für die Wiederholungsbegutachtung beträgt der Akkreditierungsumfang weiterhin 100 % und für die Überwachungsbegutachtung sind mindestens 50 % des Akkreditierungsumfangs vorgesehen. Dies entspricht dann einem Jahresquotienten von mindestens 37,5 % bezogen auf den Akkreditierungsumfang. Rechnet man diese Verringerung des Begutachtungsumfangs (von 44,4 % auf 37,5 % = Reduzierung um 6,9 Prozentpunkte bzw. 15,5 %) auf den zu erwartenden Preisanstieg von mindestens 50 % um, so verbleibt weiterhin mindestens ein zu erwartender Preisanstieg von mehr als 42 %.

Es ist daher nicht vermessen zu vermuten, dass nach der Verdopplung der Kosten für eine Akkreditierung mit Beginn des Jahres 2010 nunmehr ein Faktor in Höhe von mindestens 1,5 den KBS droht. Im gleichen Zeitraum beträgt die kumulierte Inflation gem. des Bundesamtes für Statistik lediglich 7,5 %, der dann hingegen eine kumulierte Preissteigerung für Akkreditierungsleistungen in Höhe von ca. 300 % gegenübersteht.

Sie werden sicher verstehen, dass wir unter diesen Gesichtspunkten die neue AkkStelleGebV als weder transparent noch als angemessen in der Gebührenhöhe ansehen können. Daher sehen wir in verschiedenen Aspekten einen erheblichen Nachbesserungsbedarf. Für entsprechende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Andreas Kinzel

Erster Vorsitzender

AkkStellleGebV (Entwurf vom 16.10.2017)
Kostenfolgenschätzung auf Basis von Modellrechungen des VMPA und VUP
Kostenbeispiel bzgl. Vor-Ort Begutachtung

Beispiel 1: Wiederholungsbegutachtung (3 Begutachter, davon 1 DAkkS-Bediensteter / 2 externe Beauftragte je 2 Tage vor Ort davon 1 mit mehr als 4 h Stunden An- bzw. Abreise)
Beispiel 2: Überwachungsbegutachtung (Systembegutachtung) durch DAkkS-Bediensteten (eintätig vor Ort)
Beispiel 3: Überwachungsbegutachtung (Fachbegutachtung durch externen Beauftragten und weniger als 4 h An- bzw. Abreise / eintätig vor Ort)
Beispiel 4: Überwachungsbegutachtung (Fachbegutachtung durch externen Beauftragten und mehr als 4 h An- bzw. Abreise / eintägig vor Ort)

Beispiel 1

Tätigkeit		Stundensatz	NEU	Stundensatz	ALT	
1a	Vorbereitung (4 h durch DAkkS Bediensteten)	147,56 €	590,24 €	100,00 €	400,00 €	
1b	Vorbereitung durch externen Begutachter 1 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
1c	Vorbereitung durch externen Begutachter 2 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
2a	Hin-Reisezeit DAkkS-Bediensteter (3 h = kleiner 4 h)	147,56 €	442,68 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
2b	Hin-Reisezeit externer Beauftragter (2 h = kleiner 4 h)	120,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
2c	Hin-Reisezeit externer Beauftragter (5 h = größer 4 h)	120,00 €	600,00 €	260,00 €	260,00 €	(Anmerkung: Reisezeiten größer 4 h pauschal mit 260 € je Richtung)
3a	Begutachtung vor Ort (16 h DAkkS Bediensteter)	147,56 €	2.360,96 €	100,00 €	1.600,00 €	
3b	Begutachtung vor Ort (16 h externer Beauftragter 1)	120,00 €	1.920,00 €	100,00 €	1.600,00 €	
3c	Begutachtung vor Ort (16 h externer Beauftragter 2)	120,00 €	1.920,00 €	100,00 €	1.600,00 €	
4a	Rück-Reisezeit DAkkS-Bediensteter (3 h = kleiner 4 h)	147,56 €	442,68 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
4b	Rück-Reisezeit externer Beauftragter (2 h = kleiner 4 h)	120,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
4c	Rück-Reisezeit externer Beauftragter (5 h = größer 4 h)	120,00 €	600,00 €	260,00 €	260,00 €	(Anmerkung: Reisezeiten größer 4 h pauschal mit 260 € je Richtung)
5a	Nachbereitung (4 h durch DAkkS Bediensteten)	147,56 €	590,24 €	100,00 €	400,00 €	
5b	Nachbereitung durch externen Begutachter 1 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
5c	Nachbereitung durch externen Begutachter 2 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
	Summe		**11.866,80 €**		**7.720,00 €**	
	Preiserhöhung		**53,72%**			

Beispiel 2

Tätigkeit		Stundensatz	NEU	Stundensatz	ALT	
1a	Vorbereitung (4 h durch DAkkS Bediensteten)	147,56 €	590,24 €	100,00 €	400,00 €	
2a	Hin-Reisezeit DAkkS-Bediensteter (3 h = kleiner 4 h)	147,56 €	442,68 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
3a	Begutachtung vor Ort (8 h DAkkS Bediensteter)	147,56 €	1.180,48 €	100,00 €	800,00 €	
4a	Rück-Reisezeit DAkkS-Bediensteter (3 h = kleiner 4 h)	147,56 €	442,68 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
5a	Nachbereitung (4 h durch DAkkS Bediensteten)	147,56 €	590,24 €	100,00 €	400,00 €	
	Summe		**3.246,32 €**		**1.600,00 €**	

	Preiserhöhung	**102,90%**

Beispiel 3

Tätigkeit		Stundensatz	NEU	Stundensatz	ALT	
1b	Vorbereitung durch externen Begutachter 1 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
2b	Hin-Reisezeit externer Beauftragter (2 h = kleiner 4 h)	120,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
3b	Begutachtung vor Ort (8 h externer Beauftragter 1)	120,00 €	960,00 €	100,00 €	800,00 €	
4b	Rück-Reisezeit externer Beauftragter (2 h = kleiner 4 h)	120,00 €	240,00 €	0,00 €	0,00 €	(Anmerkung: Reisezeit bis 4 h bisher ohne Berechnung)
5b	Nachbereitung durch externen Begutachter 1 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
	Summe		**2.400,00 €**		**1.600,00 €**	
	Preiserhöhung		**50,00%**			

Beispiel 4

Tätigkeit		Stundensatz	NEU	Stundensatz	ALT	
1c	Vorbereitung durch externen Begutachter 2 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
2c	Hin-Reisezeit externer Beauftragter (5 h = größer 4 h)	120,00 €	600,00 €	260,00 €	260,00 €	(Anmerkung: Reisezeiten größer 4 h pauschal mit 260 € je Richtung)
3c	Begutachtung vor Ort (8 h externer Beauftragter 2)	120,00 €	960,00 €	100,00 €	800,00 €	
4c	Rück-Reisezeit externer Beauftragter (5 h = größer 4 h)	120,00 €	600,00 €	260,00 €	260,00 €	(Anmerkung: Reisezeiten größer 4 h pauschal mit 260 € je Richtung)
5c	Nachbereitung durch externen Begutachter 2 (4 h)	120,00 €	480,00 €	100,00 €	400,00 €	
	Summe		**3.120,00 €**		**2.120,00 €**	
	Preiserhöhung		**47,17%**			